

Protokollauszug vom 11. Juli 2007

1951. 2007/174

Weisung 93 vom 4.4.2007:

Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten allein durch den Gemeinderat, Änderung der Gemeindeordnung

Das Büro des Gemeinderates (Büro) beantragt Zustimmung zur Vorlage des Stadtrates.

Zustimmung: Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Christoph Hug (Grüne), 1. Vizepräsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), 2. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Peter Anderegg (EVP), Judith Bucher (SP), Peider Filli (AL), Min Li Marti (SP), Marina Garzotto (SVP)

Abwesend: Christian Aeschbach (FDP)/ohne Stimmrecht: Jacqueline Magnin (SP), Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung über die Vorlage als Ganzes:

Der Rat stimmt der Vorlage stillschweigend zu.

Redaktionslesung:

Dieser Erlass ist durch die Redaktionskommission zu überprüfen (Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Der Antrag der Redaktionskommission liegt bereits vor (Wortlaut siehe Antrag vom 5. Juli 2007):

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Astrid Hirzel (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne), Dr. Doris Weber (FDP)

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der Vorlage mit 112 gegen 0 Stimmen zu.

2 / 2

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 35¹ Der Gemeinderat wählt:

lit. a–h unverändert.

i) die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten; der Wahlvorschlag ist dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen

lit. k unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 39^{bis} Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den kantonalen Datenschutzerlassen sowie nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung über den Datenschutz. Im Übrigen gilt Art. 39 Abs. 2–4 sinngemäss auch für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.

2. Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Die vom Gemeinderat am 18. Mai 2005 überwiesene Motion GR Nr. 2005/136 von Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) vom 13. April 2005 betreffend Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten allein durch den Gemeinderat, Änderung der Gemeindeordnung, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat.